

**674. Wasserversorgung.** Am 31. Dezember 1947 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um die Zusicherung des höchstmöglichen Staatsbeitrages an die auf Fr. 607 000 veranschlagten Kosten des Ausbaues der Gemeindewasserversorgung.

Die Wasserknappheit in der zum Teil aus Quellen, teilweise mit Grundwasser versorgten Gemeinde Seuzach einschliesslich der beiden Ortschaften Unter- und Oberohringen veranlasst die Gemeindebehörden zu einem umfassenden Ausbau ihrer Wasserversorgungsanlage.

Nach dem vom Ingenieurbüro W. Naegeli, Winterthur, verfassten Projekt ist die Erstellung folgender Objekte vorgesehen:

1. Erweiterung der Pumpanlage Unter-Ohringen bzw. Ersatz der bestehenden Pumpen von 200 und 250 Minutenlitern Fördermenge durch zwei Aggregate von 400 und 600 Minutenlitern Leistungsfähigkeit.
2. Verbindungsleitung (Durchmesser 125 mm, Länge 890 m) vom Pumpwerk Unter-Ohringen bis zum Schulhausplatz Seuzach.
3. Ausbau Reservoir Brandholz-Seuzach mit Pumpstation für die Hochzone und Druckleitung (Durchmesser 150 mm, Länge 380 m) zum Bahnhofquartier.
4. Einkammriges Hochreservoir Eschberg, Inhalt 300 m<sup>3</sup>, davon Feuerreserve 200 m<sup>3</sup>.
5. Schieberschacht beim Reservoir Brandholz.
6. Verbindungsleitung (Durchmesser 150 mm, Länge 1100 m) zwischen den Reservoiren Brandholz und Eschberg.
7. Leitung (Durchmesser 100 mm, Länge 680 m und Durchmesser 125 mm, Länge 610 m) nach dem Reservoir Heimenstein.
8. Zwischenpumpwerk mit Reservoir Ober-Ohringen und Speiseleitung (Durchmesser 50 mm, Länge 470 m) von Schulacker bis Reservoir.
9. Hochreservoir Eggenzahn, Inhalt 2 × 150 m<sup>3</sup>, davon 150 m<sup>3</sup> als Feuerreserve.
10. Verbindungsleitung (Durchmesser 150 mm, Länge 1440 m) zwischen den Reservoiren Ober-Ohringen und Eggenzahn.
11. Eine Fernsteuerungs- und Fernmeldeanlage mit registrierenden Betriebswarten in der Gemeinderatskanzlei Seuzach und im Schulhaus Ober-Ohringen.
12. Eine nichtregistrierende Auslösestation in Unter-Ohringen.

Die unter 11 genannte Einrichtung soll ermöglichen, den Pumpbetrieb möglichst wirtschaftlich, in Abhängigkeit des Verbrauches bzw. der Wasserreserven in den Speicherbehältern zu gestalten.

Die Gemeinde beabsichtigt, diese Anlagen bis Ende 1951 auszuführen.

Die Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) hat der Gemeinde mit Verfügung vom 9. Januar 1948 an den geplanten Ausbau einen Beitrag von 50% in Aussicht gestellt. Damit ist die maximal zulässige ordentliche Beitragsgrenze bereits erreicht. Die Prüfung der Finanzlage der Wasserversorgung Seuzach anhand der Jahresrechnungen 1944/46 lässt es indessen als gerechtfertigt erscheinen, der Gesuchstellerin in Anwendung von § 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen noch 10 ausserordentliche Beitragsprozente zu gewähren. Trotz dieser zusätzlichen Subvention wird die Gemeinde genötigt sein, die zurzeit geltenden Wasserzinsansätze um etwa 35% zu erhöhen.

Auf Antrag der Baudirektion,  
in Anwendung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Seuzach wird an die auf Fr. 607 000 veranschlagten Kosten des Ausbaues ihrer Wasserversorgungsanlage ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 10% der anrechenbaren Baukosten zugesichert in der Meinung, dass dieser Ansatz gekürzt werden müsste, wenn die übrigen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beanspruchbaren Beiträge mehr als 50% der Baukosten betragen sollten (Wasserversorgungsanlage Nr. 2 Seuzach).

Massgebende Pläne:

Pläne 1—23 der Plandossier.



II. Die Zusicherung des Beitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Vor Beginn der Erweiterungsarbeiten im Pumpwerk in Unter-Ohringen ist um Erhöhung des bestehenden staatlichen Grundwasserrechtes nachzusuchen und das bezügliche Verleihungsverfahren durchzuführen.
2. Die Werkanlage ist fachmännisch und mit gutem Material auszuführen.
3. Die Anlage untersteht der Aufsicht des Staates. Den Weisungen der Organe der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht ist Folge zu leisten.
4. Die Bedingungen der Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) gemäss Verfügung vom 9. Januar 1948 bleiben vorbehalten.
5. Es bleibt vorbehalten, gemäss § 3 des Gesetzes an die Ausrichtung des Staatsbeitrages weitere Bedingungen zu knüpfen.

III. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Arbeiten darf erst auf Grund einer bei der Volkswirtschaftsdirektion einzuholenden Bewilligung begonnen werden.

Sofern die Anlage nicht bis 31. Dezember 1951 ausgeführt werden kann, ist bei der Baudirektion um Verlängerung dieser Frist nachzusuchen. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht sofort anzuzeigen.

IV. Die Beitragsausrichtung erfolgt in Raten auf Grund einer mit Belegen ausgewiesenen, spätestens bis ein Jahr nach Bauvollendung der einzelnen Etappen der Baudirektion einzureichenden Schlussabrechnung. Dieser sind eine Zusammenstellung der Beiträge, die für das Werk beansprucht werden können, ein Attest des Kantonschemikers über die Qualität des Wassers im Filterbrunnen Unter-Ohringen sowie die Ausführungspläne beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, die Direktionen des Innern (Gebäudeversicherung), der Volkswirtschaft (Arbeitsbeschaffungsamt), des Gesundheitswesens (Kantonschemiker) und der Direktion der öffentlichen Bauten.